



Marktgemeinde Pölla

Amtliche Mitteilung

An einen Haushalt

Gemeindenachrichten Nr. 4/ September 2015

Inhalt

Seite

| | |
|----------------------------------|-------|
| Bericht Bürgermeister | 2-3 |
| Straßen- und Wegebau | 4 |
| FF Franzen | 5 |
| Dorfspiele in Waldhausen | 6 |
| Pölla's Ferienspaß | 7 |
| Wohnen im Waldviertel | 8 |
| Kooperation mit Museum | 9 |
| Kathrinimarkt | 9 |
| Borkenkäfersituation 2015 | 10-11 |
| NÖ Heckentag | 11 |
| Volksschule und Kindergarten | 12 |
| NÖ Bauordnung 2014 | 13-20 |
| Greifvogelzentrum Waldreichs | 21 |
| Seniorenbund Pölla | 22 |
| Landesmeister Stockschützen | 23 |
| Info's Fischereiverein Franzen | 23 |
| 5. Waldviertler Jobmesse | 24 |
| Zivilschutz-Probealarm | 24 |
| Info Rotes Kreuz Allentsteig | 25 |
| Tag der offenen Ateliers | 26 |
| Wohnungen Siedlungsgen. | 26 |
| Vortrag Burnout-Prävention | 27 |
| Konzert | 27 |
| Inserat GH Eisenhauer | 28 |
| Spielplatzzerweiterung Wegscheid | 29 |
| Gratulation Geburt | 29 |
| Seitenblicke | 29-30 |
| Ärztendienst - Wochenende | 31 |
| Wirbelsäulen-Turnen | 31 |
| Veranstaltungen | 32 |



Foto NÖN/Carina Kröpfl

Feierliche Eröffnung FF-Haus Franzen

Feuerwehrkdt. Michael Holm konnte zahlreiche Ehrengäste begrüßen. Unter anderem Feuerwehrkurat Sebastian Schmözl, Moderator MMag. Gerhard Kerschbaum, LTAbg. Franz Mold, Bgm. Günther Kröpfl, Bezirksfeuerwehrkdt. Oberbrandrat Franz Knapp, Landesfeuerwehrkdt. Dietmar Fahrafellner, Viertelskdt. Landesfeuerwehrrat Erich Dangl, Abschnittsfeuerwehrkdt. Stv. ABI Karl Kainrath und Bezirkshauptmannstellvertreter Dr. Josef Schnabl



Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Sommer 2015 brachte uns im Gegensatz zum Vorjahr viele Tage mit Rekordhitze und Trockenheit. Dabei stand vor allem die Landwirtschaft zunehmend vor großen Herausforderungen. In unserer Gemeinde ist in Orten ohne öffentliche Wasserversorgung das Trinkwasser vereinzelt knapp geworden. Mit den Tanklöschfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren Alt- und Neupölla konnte geholfen werden.

Von Brandereignissen sind wir im Unterschied zu einigen anderen Waldviertler Gemeinden verschont geblieben. Dies ist auch auf den disziplinierten Umgang der Bevölkerung mit offenem Licht und Feuer zurückzuführen. Für die vielen Veranstaltungen in den Sommermonaten darf ich den Verantwortlichen großen Dank aussprechen, diese fördern die Gemeinschaft in den Orten und über diese hinaus. Die Highlights waren unter anderem das Mittelalterfest auf der Burgruine Dobra und die



offizielle Inbetriebnahme des Feuerwehrhauses mit Segnung durch Herrn Pfarrer Sebastian Schmözl sowie das 50-jährige Wiedergründungsjubiläum in Franzen.

Ein großer Dank gilt auch allen TeilnehmerInnen, insbesondere den Kindern und Jugendlichen sowie den mitgereisten Fans bei

den 11. Dorfspielen in Waldhausen. Es war ein gelungenes Fest, welches wir mit dem sehr guten 4. Platz beendeten.

Erfreulich ist auch, wenn Personen aus der Gemeinde immer wieder besondere Leistungen im Beruf oder Freizeit erbringen. Ich gratuliere Herrn Michael Staar zum Landesmeistertitel im Zielbewerb Asphaltstockschießen recht herzlich.

Vorausschauend auf die Herbstarbeit sind wir bemüht, die noch offenen Baustellen abzuschließen. Bei der Ortsbeleuchtung werden jene Lampen, welche noch nicht auf LED-Technik umgerüstet sind, durch solche ersetzt. Damit wird die Umwelt entlastet und ein wesentlicher Teil der Stromkosten eingespart. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Arbeit im Gemeindewald sein, wo nach der Trockenheit mit Schäden durch Käferbefall und Dürreschäden zu rechnen ist.

Die im Juni begonnenen Baumpflegemaßnahmen wurden fortgesetzt. Besonders am Lindenplatz in Altpölla war großer



Handlungsbedarf gegeben. Diese Pflege gemäß den Prüfungsprotokollen des Baumkatasters wird uns auch noch im Herbst einen erheblichen Arbeitsaufwand bescheren.

Erfreulich schreitet auch die Sanierung des „Roten Hofes“ in Altpölla voran. Im Bereich des Wege- und Straßenbaues wurden zahlreiche Grabarbeiten zur Wasserableitung durchgeführt. Danke an die Anrainer für das Verständnis. Einige Nebenflächen hat die Fa. Swietelsky neu oder zusätzlich asphaltiert. Besonders anmerken darf ich, dass wir für engagierte Bauherren von Einfamilienhäusern binnen eines Jahres Straßenbeleuchtung und eine asphaltierte Zufahrt errichten konnten.

Die schon seit längerer Zeit ausstehenden Bachregulierungsarbeiten sind durch die NÖ-Wildwasserbauabteilung in Ramsau durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang konnte auch das Löschwasserbecken gereinigt werden.

In Wegscheid hat die Telekom die Telefonzelle abgebaut. Damit stand der Platzgestaltung mit Pflastersteinen nichts mehr im Wege. Nach Genehmigung des Landeshauptmannes haben Mitarbeiter der Straßenmeisterei Allentsteig Bordsteine in Weg-



scheid und in Franzen neu gesetzt.

Mein besonderer Hinweis gilt bei dieser Ausgabe der Information über die NÖ Bauordnung. Der Auszug aus der Bauordnung wurde so platziert, dass dieser herausgelöst und aufbewahrt werden kann.

Allen Kindern wünsche ich einen erlebnisreichen Start in Kindergarten und Schule, allen Berufseinsteigern einen erfolgreichen Einstieg in den Berufsalltag. Freuen wir uns über eine schöne Jahreszeit, dem Herbst.

Ihr Bürgermeister



Günther Kröpfl

Zur Aussendung der Bürgerliste für Pölla und Freiheitliche

Zu dem Anfang Juli an viele Haushalte ergangenen Informationsblatt dieser Liste möchte ich einiges klarstellen.

Anstiftung zum Amtsmissbrauch:

Es ist für mich unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass eine im Gemeinderat vertretene Fraktion in ihrer Aussendung den Bürgermeister zum Amtsmissbrauch auffordert.

Wortlaut: „Auch wenn vom Bau-sachverständigen verlangt, sollte der Bürgermeister bei kleinen Bauvergehen von Anzeigen gegen Bürger absehen“. Als Bürgermeister habe ich mich bei meiner Angelobung verpflichtet die Gesetze einzuhalten! Es ist auch die Pflicht jedes einzelnen sich an Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu halten. So sind auch ALLE Vertreter im Gemeinderat angehalten, sich an diese zu halten. Hier haben die Mandatare eine große Verantwortung den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber.

Dorfspiele 2013 in Neupölla:

Die an mich gestellte Anfrage über die Kosten der Dorfspiele wurde bei der Gemeinderatsitzung am 26. Juni 2015 mit einer Darstellung der Ausgaben und Einnahmen detailliert beantwortet. Die Abrechnung der Dorf-

spiele bilanzierte mit einem Plus von ca. € 3000,-. Der Vorwurf: Die Dorfspiele 2013 in unserer Gemeinde hätten einen Fehlbetrag von € 61.726,08 wurde trotz meiner Auskunft, wenige Tage später im Wissen, dass dies nicht stimmt, an die Bevölkerung so weitergegeben. Übrigens war dies eine 3-Tages- und nicht wie berichtet eine 2-Tagesveranstaltung.

Bauverhandlungen:

Die Behauptung: „In der Marktgemeinde Pölla wird zu jedem Bauansuchen eine Bauverhandlung abgehalten“ ist unwahr. Die Bewilligungsverfahren wurden bisher, wenn möglich, im vereinfachten (entfall der Bauverhandlung) Verfahren geführt. Hier wurde, wie bei vielen anderen Themen, von unerfahrenen Mandataren recherchiert.

Glas- und Dosensammelstellen:

Es stimmt nicht, dass mein Amtsvorgeher oder ich der Bevölkerung mitgeteilt haben, dass im Bezirk Horn eine Umstellung auf Probe gemacht wurde. Richtig ist, dass der Bezirk Horn in NÖ als Pilotbezirk ausgewählt wurde. Dabei sind in allen Orten Sammelstellen platziert worden. Wie bereits im letzten Rundschreiben informiert wird an Lösungen gearbeitet. Ich lehne

finanzielle Mehrbelastungen für die Bevölkerung entschieden ab.

Sanierung Roter Hof:

Zum Vorschlag, die eingesparten Kosten im Zuge der Sanierung Musikheim „Roter Hof“ im Sprengel Altpölla zu investieren. Die im Voranschlag angeführte Summe sind die zu erwartenden Kosten eines Vorhabens. Bis auf die Spengler- und Malerarbeiten konnten wir alle Arbeiten mit unseren im Bauhof tätigen Facharbeitern selbst erledigen. Dies bringt auch die erwartete Einsparung. Wo dieses eingesparte Geld zur Verwendung kommt, ist an zahlreichen Beispielen im Gemeindegebiet durchaus ersichtlich.

Ich bin bestrebt und fühle mich verpflichtet, die Mittel der Gemeinde sparsam, zweckmäßig und nachhaltig einzusetzen und werde weiterhin engagiert im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Bevölkerung arbeiten.

Bgm. Günther Kröpfl

Straßen- und Wegebau

In Neupölla sind im Bereich des nördlichen Hintausweges mehrere Schächte zur Einleitung des Regenwassers errichtet worden. Hier kam es in den vergangenen Jahren bei heftigen Gewittern immer wieder zu Überflutungen von Gärten. Ob die Maßnahmen den gewünschten Erfolg bringen, konnte noch nicht geprüft werden, da es diesen Sommer kein Starkregenereignis gab.

Eine ähnliche Situation hatten wir in Altpölla beim Weg vom Roten Hof (Musikheim) Richtung Süden. Die vorhandenen Ein-



laufschächte haben auch bei geringem Niederschlag das



Wasser nur zum Teil aufgenommen. Zur Verbesserung dieser Situation wurde der Weg mit einem Gefälle zur Böschung hin um 1m verbreitert. Den Abschluss bildet ein Asphaltwulst. Damit ist jetzt die Wasserführung fixiert. Mehrere Einlaufschächte nehmen dort das Regenwasser auf. Aufgrund des großen Einzugsgebietes wird bei heftigen Gewittern auch weiterhin Wasser über die Straße abfließen.

In Neupölla und Franzen hat die Firma Swietelsky im Zuge von Siedlungserweiterungen kurze Straßenstücke asphaltiert.



Nach der Getreideernte wurden bei Güterwegen in Krug, Ramsau, Altpölla, Kleinenzersdorf, Franzen, Kienberg, Nondorf und Neupölla Erhaltungsarbeiten wie Bankettschneiden und Grabenheben zur Verbesserung der Regenwasserableitung durchgeführt.

Vzbgm. Ing. Johann Müllner

Auf uns können Sie bauen.

Zweigniederlassung Zwettl

Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.
Betonmischanlage Rudmanns
Asphaltmischanlage Dürnhof
A-3910 Zwettl, Rudmanns 142
T: +43/2822/525 12-0, E: zwettl@swietelsky.at

www.swietelsky.com

Grund zum Feiern für die FF Franzen

Die Freiwillige Feuerwehr Franzen hatte am Sonntag, 16. August gleich zwei Gründe zum Feiern. Zum Einen die Eröffnung des neuen Feuerwehrhauses und zum Anderen das 50jährige Bestandsjubiläum.

Die Feuerwehr Franzen wurde erstmals im Jahr 1884 gegründet, allerdings im Rahmen der Aussiedlung zur Errichtung des Truppenübungsplatzes aufgelöst. Am 19. Mai 1965 wurde die Wehr neu gegründet und das noch bestehende Feuerwehrhaus aus dem 19. Jahrhundert renoviert.



Da das alte Feuerwehrhaus zu klein für die derzeitigen Erfordernisse war, begannen wir 2012 mit der Planung für einen Zu- bzw. Neubau. Bei der ersten Phase war die Überlegung, dass das alte Feuerwehrhaus bleibt, welches als Spint- und Mannschaftsraum dienen soll und eine Fahrzeughalle dazu gebaut wird. Da die Kosten/Nutzen Rechnung ergab, dass diese Variante eine No Go Lösung

ist, haben wir - das Kommando mit dem Gemeinderat - bei einer Planungsbesprechung beschlossen, dass ein neues



Feuerwehrhaus erbaut werden soll, der alte Turm renoviert und auf das neue Haus aufgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung der FF Franzen hat dann einstimmig beschlossen, ein neues Haus zu bauen. Der Gemeinderat hat ebenfalls für einen Neubau gestimmt.

Nach den Detailplanungen wurde dann im Frühjahr 2013 mit den Bauarbeiten begonnen. Von den Mitgliedern der Feuerwehr Franzen wurden ca. 5.000 Arbeitsstunden unentgeltlich geleistet. Die Gesamtkosten betragen ca. 130.000 Euro.

Zu unserer 50 Jahr Feier und Feuerwehrhaus-Eröffnung durften wir zahlreiche Ehrengäste begrüßen. Diese zeigten in ihren Ansprachen ihre Wertschätzung für die Arbeit der Feuerwehr und betonten die Wichtigkeit des Neubaus.

Für das würdevolle Fest möchte ich mich bei allen anwesenden Gästen und Helfern bedanken!

Michael HOLM, OBI
Feuerwehrkommandant



Dorfspiele 2015 in Waldhausen

Bei den 11. Waldviertler Dorfspielen in Waldhausen vom 28. bis 30.8.2015 haben die rund 100 Teilnehmer aus unserer Gemeinde wieder ihr Bestes gegeben, sodass wir am Schluss den 4. Platz erreichten.

Alle Bewerbe verliefen wieder sehr spannend und interessant.

Im Bewerb Beachvolleyball konnte unser bewährtes und gut zusammengespieltes Team wieder den 1. Platz erreichen.

Ein besonderes Lob gilt auch unseren Kindern und Jugendlichen sowie ihren Trainern. Sie haben beim Bewerb Kinder und Jugend eine tolle Leistung gezeigt und ebenfalls den 1. Platz erreicht.

Leider musste der Musikverein Pölla die Teilnahme am Musikbewerb kurzfristig absagen.

Die weiteren Platzierungen in den einzelnen Bewerben finden Sie in der nebenstehenden Tabelle oder auch auf der Homepage www.dorfspiele.at.

Danke an alle Teilnehmer für Ihren Einsatz und Bemühen unsere Gemeinde bestmöglich zu vertreten.

Austragungsort der 12. Waldviertler Dorfspiele 2017 ist die Gemeinde Kottes-Purk.

| Bewerb | Platz |
|------------------|----------|
| Asphaltstock | 4 |
| Beachvolleyball | 1 |
| Feuerwehr | 7 |
| Fußball | 3 |
| Kinder u. Jugend | 1 |
| Landwirtschaft | 12 |
| Laufen | 7 |
| Musik | 0 |
| Schießen | 3 |
| Schnapsen | 2 |
| Tennis | 13 |
| Tischtennis | 5 |
| Völkerball | 8 |
| Juxbewerb | 1 |
| Gesamt | 4 |



Pölla's Ferienspaß 2015

In den Sommermonaten gab es auch heuer wieder die Aktion: Pölla's Ferienspaß.

Jeden Montag bot die Gemeinde bzw. das Team der Gesunden Gemeinde den Kindern ein attraktives Programm an. Begonnen hat der Sporttag mit Fußball, Tennis, Volleyball und Zumba.

Beim Bürgermeistertag erfuhren die Kinder viel Wissenswertes über die Gemeinde. Bei einem Eis und einer Sagenlesung konnten sie sich noch für die abschließende und sehr aufregende Rätselralley stärken.

Beim Waldtag wurde den Kindern die heimischen Bäume und Waldbewohner auf sehr interessante Art näher gebracht. Zwei Jagdhunde waren auch dabei, die Kinder waren begeistert. Jedes Kind durfte einen originellen Schlüsselanhänger anfertigen und zum Schluss wurde noch gemeinsam gegrillt.

Bei der bereits traditionellen Erlebnissportwoche nahmen 24 Kinder teil und es stand natürlich die Bewegung im Vorder-

grund. Fitnessspiele, Abenteuer auf der Ruine Dobra, Schwimmen im Zwettl-Bad, Fun- und Teamsport, Sportakrobatik, ein Kochkurs und vieles mehr standen hier wieder am Programm.

Bei der Kinderdisco mit DJ Marion konnten die Kinder bei cooler Musik so richtig abtanzen.

Das Rote Kreuz Allentsteig betreute unseren Gesundheitstag wieder sehr eindrucksvoll und gab den Kindern viele wichtige Tipps zum Thema Erste Hilfe.

Beim Kreativtag ging es um viel Farbe und tolle Techniken, mit denen die Kinder eindrucksvolle Kunstwerke entstehen ließen.

Das Museum für Alltagsgeschichte lud zu einer Kinderführung ein, bei der die Kinder auch Gegenstände berühren durften, Geschichte zum Angreifen!

Der feierliche Abschluss vom Ferienspaß war dann die Ausstellung der am Kreativtag angefertigten Kunstwerke unter dem Motto: "Kleine Künstler ganz groß – wir stellen aus".

Hier wurden die Bilder toll in Szene gesetzt und konnten von den Eltern und Großeltern bewundert werden. Ein Muffinsbuffet sorgte für einen gemütlichen Ausklang.

Vielen Dank an alle Helfer, die zum Erfolg vom Ferienspaß beigetragen haben: Hans Hieblinger, Andreas Fraßl, Marion und Robert Popp, Eva und Günther Kröpfl, Herta Jamy, Sandra und Matthias Warnung, David Goldmann, Thomas Pfeiffer, Hans Mozga, Manuela Hunger, Susanne Wasinger, Claudia und Gerold Amsüss, Martina Endl, Karin Metz, Wolfgang Umgeher, Andrea Kletzl, Gerhard Ranftl.

Insgesamt haben an den 8 Montagen ca. 190 Kinder teilgenommen! Diese großartige Zahl spornt uns natürlich an, uns auch für die nächsten Ferien wieder ein tolles Programm zu überlegen.

Danke im Namen des Teams der Gesunden Gemeinde!

Andrea Ranftl



Die Wanderungsstatistik gibt uns recht

Das Projekt „Wohnen im Waldviertel“ soll auch 2016 weiter gehen.

Die Wanderungsstatistik zeigt es bereits seit einigen Jahren ganz deutlich: Viele Menschen entscheiden sich für **ein Leben im Waldviertel** und - vor allem Wiener und Wienerinnen - gegen ein Großstadt-Dasein.

Auch die aktuelle Statistik von 2014 unterstreicht diesen Trend. Insgesamt **4.980 Personen** gründeten in diesem einen Jahr im Waldviertel ihren Hauptwohnsitz. (1.290 davon kamen aus Wien.) Das sind 630 Personen mehr, als weggezogen sind!

Diesen positiven Trend möchten die 56 Gemeinden der **Initiative „Wohnen im Waldviertel“** – zu der auch unsere Gemeinde gehört - weiterhin nutzen und Menschen dabei unterstützen, in die Region zu kommen und sich hier zu Hause zu fühlen.

Wohnen im Grünen, abseits der städtischen Hektik, des zunehmenden Lärms und oft auch der Hitze, wo das Wohnen leistbar und das Leben sicherer ist.

Wohnen im Waldviertel 3.0: Dritte Projektphase eingeleitet

Die Zeichen stehen gut, dass das Projekt "Wohnen im Waldviertel", das seit 2009 erfolgreich läuft, auch in den nächsten Jahren weitergeführt wird!

Die 60 teilnehmenden GemeindevorteilerInnen, die am 23. Juni 2015 bei der Infoveranstaltung im neu renovierten "Schloss Göpfritz" zu Gast waren, möchten weiterhin aktiv mit-

arbeiten! Am 1. Jänner 2016 soll die dritte Periode starten!

Aktuell laufen intensive Vorbereitungen unter dem Titel **„Einfach mehr vom Leben haben - im Waldviertel.“** Die erfolgreiche Arbeit wird fortgesetzt. Zusätzlich stellen Einzelprojekte für **„Junges Wohnen“** und **„Wohnen im Alter“** einen wichtigen Schwerpunkt dar.

So sollen zwischen 2016 und 2018 die Ziele des Projektes weiter verfolgt werden. Der in die Wege geleitete **Imagewandel der Region** als attraktiver Wohnstandort wird fortgesetzt und der Zuzug ins Waldviertel gefördert.

Zentrales Ziel bleibt weiterhin, **junge Menschen in den Gemeinden zu halten und neue BewohnerInnen** für das Waldviertel zu gewinnen. Denn die Zahl der HauptwohnsitzerInnen bleibt Schlüsselfaktor für ein **lebendiges Dorf- und Vereinsleben**, für Infrastrukturauslastung (z.B. Schulen), Gemeindeeinnahmen, Wirtschaftsentwicklung

und Investitionen der öffentlichen Hand.

Bitte helfen auch Sie mit, diese Menschen bei der Integration in unser Dorfleben zu unterstützen.

Die Community will weiterhin wachsen

Auch dieses Mal sind alle Waldviertler Gemeinden herzlich eingeladen, sich aktiv an diesem wichtigen Projekt für die Region zu beteiligen und Teil der größten Gemeindekooperation in Österreich zu werden. So kann jede Gemeinde die eigene Wohnstandortvermarktung optimieren, Immobilien und Grundstücke im eigenen Gemeindegebiet vermarkten und Leerstand reduzieren.

**Wohnen
im Waldviertel**



Wo das Leben neu beginnt.

www.wohnen-im-waldviertel.at

**Wohnen
im Waldviertel**



Wo das Leben neu beginnt.

Wir machen mit.



Kooperation des Museums in Neupölla geplant

Passend zur heurigen Sonderausstellung des „Ersten österreichischen Museums für Alltagsgeschichte“ in Neupölla über das Schicksal der vor 70 Jahren vertriebenen Südmährer traf eine Anfrage des „Fleischereimuseum Jan Pavliček“ in Naměšť nad Oslavou für eine Kooperation im Rahmen eines EU-Projektes ein.

Da diese mährische Herrschaft im 17. und 18. Jahrhundert im Besitz der Familien Werdenberg (Grafenegg) und Kufstein (Greillenstein) stand, gibt es auch historische Verbindungen zwischen den beiden Regionen. Vor kurzem statteten nun die tschechischen Kollegen dem Museum in Neupölla einen Besuch ab, um die mögliche Partnerinstitution kennen zu lernen. Sie wurden von Museumsleiter Dr. Friedrich Polleroß und Museumskustos Wolfgang Umgeher empfangen.

Während das Museum in Neupölla einen Überblick über viele Aspekte des früheren Alltagslebens bietet, besitzt das tschechische Museum eine umfangreiche Sammlung von Geräten und Dokumenten zur Fleischproduktion im gewerblichen Bereich in früheren Zeiten. Mit dem Sohn des Museumsgründers Jan Pavliček, waren auch dessen Schwester Dr. Jaroslava Pavličková, die Leiterin des Museums, sowie Frau

Mag. Martina Olivová als Dolmetscherin gekommen. Die Gäste besichtigen natürlich in Neupölla auch die zweisprachige Sonderausstellung „Langsam ist es besser geworden. Vertriebene erzählen vom Wegmüssen, Ankommen und Dableiben“.

Die tschechischen Gäste mit einem Skoda-Milchseparator und Geräten zur Hausschlachtung im Museum Neupölla.



Kathrinimarkt in Neupölla

Am **14. November** findet in Neupölla wieder der Kathrinimarkt mit Handwerksvorführungen, bäuerlichen Direktvermarktern aus der Region sowie dem traditionellen Jahrmarkt statt.

Im Kulturhof gibt es wieder die Gesundheitsstraße mit verschiedenen Stationen. Wie z.B. Blutzucker, Cholesterin und Blutdruckmessung, ein Fitnessstestgerät steht zur Verfügung, ebenso erfahren Sie alles über Elektrosmog und wie man diesen reduzieren kann.

Weiters haben Sie die Möglich-

keit eine Probefahrt mit einem Elektroauto und Elektrofahrrad zu machen. Auf die kleinen Besucher des Kathrinimarkts wartet ein Kinderprogramm und am Nachmittag eine Pferdekutschenfahrt rund um Neupölla.

Haben auch Sie Interesse, Ihre Produkte beim Kathrinimarkt auszustellen? Dann fordern Sie am Gemeindeamt, Tel. Nr. 02988/6220, die Marktmappe an. Anmeldungen bitte ebenfalls am Gemeindeamt abgeben.

Wir freuen uns wieder auf einen informativen und erlebnisreichen Tag in Neupölla.



BORKENKÄFERSITUATION IN NÖ 2015

FORSTSCHUTZ - MASSNAHMEN

Obwohl während der letzten Jahre die Borkenkäfergradation bei Buchdrucker und Kupferstecher in NÖ keine besorgniserregende Entwicklung zeigte, haben die extrem heißen und trockenen Perioden des Sommers 2015 die Aktivität der Fichtenborkenkäfer in verschiedenen Regionen doch sichtbar anwachsen lassen. Besonders in den letzten Wochen ist vermehrt Stehendbefall und das sehr rasche Auftreten von Käferlöchern (abfallende Rinde bei noch grüner Krone!!!) zu bemerken. Höchste Aufmerksamkeit seitens der Waldbesitzer und Forstleute ist gefragt!

Insbesondere in jenen Gebieten, wo der Eisanhang der letzten Winterperiode zu wesentlichen Schäden an Fichtenbeständen geführt hat (z. B. Waldviertel und Alpenvorland), wie auch in den sekundären Fichtenwaldgebieten (zentrales NÖ – St. Pölten, Melk, Amstetten) ist vermehrtes Augenmerk auf die Entwicklung der Borkenkäferpopulation zu legen.

Ähnlich zum Jahr 2003 bzw. den Folgejahren ist zu befürchten, dass auch die extreme und lang anhaltende Dürre- und Hitzeperiode im Sommer 2015 zu einer nicht zu unterschätzenden Borkenkäfermassenvermehrung führen könnte.

Um dem Informationsbedarf bzw. einer zunehmenden Nachfrage von Waldbesitzerseite gerecht zu werden, stellt das Institut für Waldschutz des Bundesamtes und Forschungszentrums



für Wald (BFW), eine Informationsplattform zum Thema Borkenkäfer unter www.borkenkaefer.at im Internet zur Verfügung.

Auf dieser umfangreichen Website werden die wichtigsten Borkenkäferarten vorgestellt und auf die Gefahren bei Borkenkäferbefall hingewiesen. Neben aktuellen Meldungen zur Borkenkäfersituation in Österreich findet man genaue Anleitungen, was bei Borkenkäferbefall zu tun ist, welche gesetzlichen Meldepflichten bestehen, welche Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können und an welche beratenden Stellen man sich wenden kann. Ebenso werden regelmäßig Kurzkommentare über die aktuelle Flugsituation und Ratschläge für den richtigen Zeitpunkt von geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Seit März 2004 wird in Öster-

reich unter organisatorischer und wissenschaftlicher Betreuung durch das Institut für Waldschutz ein Borkenkäfermonitoring durchgeführt.

An zahlreichen Standorten in ganz Österreich wurden Pheromonfallen aufgestellt. Die Fangstationen werden wöchentlich kontrolliert und ausgezählt und die Daten an das BFW übermittelt. Zu zahlreichen Fallenstandorten werden Klimastationen räumlich zugeordnet und die Käferfangzahlen den jeweiligen Temperaturbereichssummen gegenübergestellt. Diese genauere Erfassung der klimatischen Bedingungen soll die Prognosen für den lokalen Gefährdungsgrad der Waldbestände verbessern. Die Monitoringergebnisse sind mit entsprechenden Grafiken und Kartendarstellungen auf der oa. Borkenkäferhomepage des BFW verfügbar.

Das Hauptaugenmerk des Niederösterreichischen Forstaufsichtsdienstes liegt deshalb auf Grund der aktuellen Gefahrenlage hinsichtlich einer möglichen Borkenkäfervermehrung auf einer möglichst intensiven Kontrolle der Fichtenbestände in den besonders gefährdeten Gebieten, aber auch in der Motivation der Waldbesitzer, in auftretenden Käferlöchern umgehend das Schadholz zu beseitigen, um weitere gefährdende Borkenkäfermassenvermehrungen möglichst schon von Anfang an zu unterbinden.

Besonders wichtig ist es derzeit, die Fichtenbestände

nicht nur vom Gegenhang aus zu beurteilen, sondern vor allem auch auf Stehendbefall bei noch grünen Kronen zu durchforschen. Dabei ist auf das Vorhandensein von Einbohrlöchern, Bohrmehl bzw. auf das Ablösen der Rinde am Stamm zu achten. Intensive rechtzeitige Waldbegehungen kommen billiger, als verspätete Bekämpfungsmaßnahmen! Das umgehende Fällen eventuell festgestellter Käferbäume sowie die sofortige schadlose Entfernung aus dem Wald stellt die beste Prävention gegen weitere drohende Bor-

kenkäferschäden dar!

Genauere Auskünfte über die Borkenkäferproblematik sowie die erforderlichen Gegenmaßnahmen und fundierte fachliche Beratung erhalten die Waldeigentümer bei den Bezirksforstinspektionen der zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Für weitere forstfachliche Auskünfte steht auch das Forstschutzreferat der Landesforstdirektion beim Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung (DI Dr. Reinhard Hagen, Tel.: 02742/9005-12959, Ing. Matthias Goll, Klappe 13223).

NÖ Heckentag 7. Nov. 2015

Mit der Region verwurzelt

Die Bäume und Sträucher, die Sie am Heckentag preisgünstig erwerben können, sind vital, hochwertig und aus Ihrer Region.

Bei einem Sortiment von rund 60 Gehölzarten kommt jeder Naturliebhaber auf seine Kosten. So gibt es im „Do it yourself“-Heckenpaket u.a. Schlehe, Dirndl oder Holler zum Naschen und Verkochen. Mit dem Weidenpaket können Sie Ihr eigenes Gartenbauwerk gestalten, mit der Bienenhecke unsere wertvollen Blütenbestäuber unterstützen oder sich mit Liguster, Feldahorn & Co einen lebendigen Sichtschutz pflanzen.



Eigens für den Heckentag produzierte einjährige Veredelungen von Uraltobstsorten wie Marillen, Kirschen, Äpfel, Birnen, Zwetschken oder Weichseln komplettieren das umfangreiche Angebot.

Nutzen Sie diese einzigartige Chance!

www.heckentag.at

7. November von 9–14 Uhr

An 8 Ausgabestandorten

Amstetten, Etzmannsdorf am Kamp, Merkengersch, Mödling, Poysdorf, Pyhra, Tulln und Wartmannstetten

Bestellen Sie

- online auf www.heckentag.at
- mit Bestellschein per Post oder Fax

Infos und Bestellscheine

Hecken-Telefon 02952/4344-830 (9–16 Uhr)
office@heckentag.at, www.heckentag.at

Bestellfrist:

1. September bis 14. Oktober 2015

MIT UNTERSTÜTZUNG DES LANDES NIEDERÖSTERREICH UND DER EUROPÄISCHEN UNION



LE 14-20
Lebenslang für den ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung
des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Start in ein neues Schuljahr



Die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Schulstufe mit Klassenlehrerin Frau Dir. Eveline Hieblinger.

Klassenlehrerin Claudia Kormesser unterrichtet die Schülerinnen und Schüler der 3. u. 4. Schulstufe.



Kindergarten



Die Kinder des Kindergartens Neupölla mit Ihren Betreuerinnen freuen sich auf ein spannendes und abwechslungsreiches Kindergartenjahr.

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Mit 1. Februar 2015 ist die neue NÖ Bauordnung in Kraft getreten. Diese brachte einige wesentliche Änderungen mit sich. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Paragraphen zusammengefasst. Für eine rasche und problemlose Bewilligungserteilung, welche auch im Interesse der Gemeinde ist, bitte ich um vollständige Vorlage der Unterlagen. Sollten Sie vorab Fragen haben stehen ich Ihnen bzw. die Mitarbeiterinnen am Gemeindeamt gerne zu Verfügung. Bei konkreten Vorstellungen zu einem Bauverfahren kann auch eine kostenlose Bauberatung durchgeführt werden.

Information in Bauangelegenheiten

Nachdem es in Bauangelegenheiten immer wieder Unklarheiten gibt, möchte ich nachfolgend auf wichtige §§ der NÖ Bauordnung 2014 hinweisen.

Die aus meiner Sicht wesentlichsten zwei Punkte der NÖ Bauordnung sehr vereinfacht dargestellt sind:

Mit der Ausführung eines Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung dazu erteilt wurde.

Nach der Fertigstellung darf ein Objekt erst mit der Kenntnisnahme der Fertigstellungsmeldung genutzt werden.

§ 14

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer **Baubewilligung**:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann;
7. die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

§ 15

Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde **schriftlich anzuzeigen**:

1. die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland ausgenommen jene nach § 17 Z 8;
2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten;

3. die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
4. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
5. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
6. der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen (27 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000) soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
7. die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
8. die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
9. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
10. die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
11. die Herstellung von Hauskanälen;
12. die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
13. die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 45 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;
14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
15. die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
16. die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
17. Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
18. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
19. die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z. B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;
20. die Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen;
21. die Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind;
22. Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
23. die Herstellung von Grundstückszufahrten.

(2) Werden Maßnahmen nach Abs. 1 mit einem Vorhaben nach § 14 Z 1 bei der Baubehörde eingereicht, sind sie in diesem Baubewilligungsverfahren mitzubehandeln und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Dadurch wird eine Parteistellung der Nachbarn nicht begründet.

(3) Der Anzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Anzeige diese Angaben anzuschließen.

Wird ein Heizkessel (Abs. 1 Z 4) aufgestellt, ist eine Kopie des **Prüfberichts** (§ 59 Abs. 2) gleichzeitig vorzulegen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 17) oder ein Carport (Abs. 1 Z 19) errichtet, ist der Anzeige

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen** bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.

(4) Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen **8 Wochen** zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen. Reichen die Unterlagen für die Beurteilung des Vorhabens nicht aus, so hat dies die Baubehörde dem Anzeigeleger binnen 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige mitzuteilen.

(5) Ist zur Beurteilung des Vorhabens die **Einholung eines Gutachtens** notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der vollständigen Unterlagen nachweislich **mitteilen**. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen **3 Monaten** ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

(6) **Widerspricht** das angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230,
- des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

(7) Der Anzeigeleger darf das **Vorhaben ausführen**, wenn die Baubehörde

- innerhalb der Frist nach Abs. 4 erster Satz oder Abs. 5 zweiter Satz das Vorhaben **nicht untersagt** oder
- zu einem **früheren Zeitpunkt mitteilt**, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens **vor** Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Nach Ablauf dieser Fristen oder der Mitteilung ist eine **Untersagung nicht** mehr zulässig.

(8) Nach der **Fertigstellung** folgender Vorhaben sind der Baubehörde **vorzulegen**:

- bei Anlagen nach Abs. 1 Z 4 eine **Bescheinigung** über die **fachgerechte Aufstellung**, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel
- bei einer Anlage nach Abs. 1 Z 13 ein **Dichtheitsbefund**
- bei einer Anlage nach Abs. 1 Z 18 ein **Elektroprüfbericht**

Diese Bescheinigungen, Befunde und Prüfberichte sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

§ 16

Meldepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

1. die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 5 anzeigepflichtig sind;
2. der Austausch von Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird;
3. die Aufstellung von Heizkesseln für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
4. die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 6 fallen.

(2) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

(3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

§ 17

Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben

Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben sind jedenfalls:

1. die Herstellung von Anschlussleitungen;
2. die Herstellung von Schwimmteichen, Naturpools und Gartenteichen mit natürlicher Randgestaltung ohne Veränderung des umliegenden Geländes mit einer Wasserfläche von nicht mehr als 200 m², die Auf- oder Herstellung von sonstigen

- Wasserbecken und -behältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 50 m³, Schwimmbeckenabdeckungen mit einer Höhe von nicht mehr als 1,5 m und Brunnen;
3. die Instandsetzung von Bauwerken, wenn
 - die Konstruktionsart beibehalten sowie
 - Formen und Farben von außen sichtbaren Flächen nicht wesentlich verändert werden;
 4. Abänderungen im Inneren des Gebäudes, die nicht die Standsicherheit und den Brandschutz beeinträchtigen, sowie Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung, sofern diese nicht § 15 Abs. 1 Z 22 unterliegen;
 5. die Anbringung der nach § 66 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, notwendigen Geschäftsbezeichnungen an Betriebsstätten;
 6. die Aufstellung von Öfen, soweit sie nicht unter § 16 Abs. 1 Z 4 fallen;
 7. die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung und von Wärmepumpen;
 8. die Aufstellung jeweils einer Gerätehütte und eines Gewächshauses im Sinn des § 15 Abs. 1 Z 1 bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 4 Wohnungen und bei Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland, ausgenommen Bauland-Sondergebiet, außerhalb von Schutzzonen und außerhalb des vorderen Bauwuchs;
 9. die Errichtung und Aufstellung von Hochständen, Gartengrillern, Spiel- und Sportgeräten, Pergolen, Marterln, Grabsteinen und Brauchtumseinrichtungen (z. B. Maibäume, Weihnachtsbäume);
 10. die Aufstellung oder Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für
 - die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
 - die Wahl des Bundespräsidenten oder
 - Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriftenbeteiligen;
 11. die Aufstellung von Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen (z. B. Freiluftbühnen u. dgl.) mit den Eignungsvoraussetzungen im Sinn des § 10 Abs. 2 Z 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, welche jedoch dem NÖ Veranstaltungsgesetz nicht unterliegen, Betriebsanlagen bzw. technischen Geräten für Volksvergnügungen (z. B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.), jeweils mit einer Bestandsdauer bis zu 30 Tagen;
 12. die temporäre Aufstellung von Verkaufsständen, Lager- und Verkaufscontainern für Waren der Pyrotechnik, wenn sie einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, weiters von Musterhütten auf hiezu behördlich genehmigten Flächen in Baumärkten sowie von Marktständen;
 13. die Aufstellung von Mobilheimen auf Campingplätzen (§ 19 Abs. 2 Z 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000), die nicht der ganzjährigen Benützung dienen, soweit dies nach anderen NÖ Landesvorschriften zulässig ist;
 14. die Aufstellung von TV-Satellitenantennen oder deren Anbringung an Bauwerken, soweit sie nicht § 15 Abs. 1 Z 12 unterliegen;
 15. der Austausch von Maschinen oder Geräten, wenn der Verwendungszweck gleich bleibt und die zu erwartenden Auswirkungen gleichartig oder geringer sind als die der bisher verwendeten, die Aufstellung von medizinisch-technischen Geräten (z. B. Röntengeräten);
 16. die Lagerung von Brennholz für ein auf demselben Grundstück bestehendes Gebäude und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowie Grünland-Freihalteflächen;
 17. die temporäre Herstellung von Wetterschutzeinrichtungen bei Gastgärten, wenn sie einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
 18. Trockensteinmauern aus Naturstein mit regionaltypischem Erscheinungsbild, auf Grundstücken im Grünland, die tatsächlich landwirtschaftlich verwendet werden.
 19. Treppenschrägaufzug innerhalb einer Wohnung.

Bewilligungsverfahren

§ 18

Antragsbeilagen

- (1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:
 1. **Nachweis des Grundeigentums** (Grundbuchsabschrift)
höchstens 6 Monate alt oder **Nachweis des Nutzungsrechtes**:
 - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
 - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil

der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012, handelt,

oder

c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens.

2. **Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes** (§ 11 Abs. 3), sofern erforderlich.

3. **Bautechnische Unterlagen:**

a) ein **Bauplan** (§ 19 Abs. 1) und eine **Baubeschreibung** (§ 19 Abs. 2) jeweils dreifach, in Fällen des § 23 Abs. 8 letzter Satz vierfach

b) eine **Beschreibung der Abweichungen** von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische Bauvorschriften (§ 43 Abs. 3) unter Anführung der betroffenen Bestimmungen, eine Beschreibung und erforderlichenfalls eine **planliche Darstellung** jener Vorkehrungen, mit denen den Erfordernissen nach § 43 entsprochen werden soll, sowie ein **Nachweis** über die Eignung dieser Vorkehrungen;

c) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**;

d) abweichend davon bei einem Bauvorhaben nach § 14 Z 6 je 3-fach ein Lageplan, ein Schnitt und eine Beschreibung des Gegenstandes und Umfangs des Bauvorhabens (Darstellung des rechtmäßig bestehenden Geländes und der geplanten Geländeänderung in Grundrissen und Schnitten mit jeweils ausreichend genauer Angabe der Höhenlage des Geländes).

4. **Energieausweis** dreifach, sofern erforderlich.

5. **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3).

(2) Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

(3) Wenn dem Bauantrag eine **Bestätigung** von einer unabhängigen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2013, befugten Person angeschlossen ist, aus der hervorgeht, dass das Bauvorhaben den bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf die Interessen

- der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
- des Brandschutzes,
- der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
- der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
- des Schallschutzes oder
- der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

entspricht, kann die Behörde auf die Einholung entsprechender Gutachten verzichten, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit dieser Bestätigung auftreten. Die unabhängige befugte Person muss vom Planverfasser verschieden sein, darf zu diesem in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen und hat dies ausdrücklich auf der Bestätigung zu erklären.

(4) Bei Bauvorhaben nach § 14 Z 1 hat der Bauwerber dafür zu sorgen, dass der Planverfasser die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2013, in elektronischer Form an die Gemeinde übermittelt.

§ 19

Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis

(1) Der **Bauplan** hat alle Angaben zu enthalten, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind. Dazu gehören je nach Art des Vorhabens insbesondere:

1. der Lageplan, aus dem zu ersehen sind

a) vom Baugrundstück und den Grundstücken der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z 3)

- Lage mit Höhenkoten und Nordrichtung,

- bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes im Bauland die lagerichtige Darstellung der Grenzen des Baugrundstücks und deren Kennzeichnung in der Natur, wobei die Baubehörde diese Vorfrage (genaue Lage der Grenzen des Baugrundstücks) aufgrund

- des **Grenzkatasters**,

ist kein Grenzkataster vorhanden, sind die Grenzen nicht strittig und ist das Bauvorhaben direkt an der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von der Grundstücksgrenze geplant, der nicht größer ist als der um 1 m vergrößerte Bauwich,

- einer durch einen Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) durchgeführten **Grenzvermessung**,
in allen übrigen Fällen

- des Ergebnisses eines gerichtlichen Außerstreitverfahrens (**Grenzfeststellungsverfahren**) zu entscheiden hat und die lagerichtige Darstellung auf jene Grenzbereiche eingeschränkt werden darf, die für die Beurteilung des Bauvorhabens wesentlich sind,
 - bei einer Einfriedung die lagerichtige Darstellung der Grenze zur Verkehrsfläche,
 - Grundstücksnummern,
 - Namen und Anschriften der Eigentümer des vom Vorhaben betroffenen Grundstücks sowie der Nachbargrundstücke und von ober- oder unterirdischen Bauwerken auf diesen,
 - Widmungsart,
 - festgelegte Straßen- und Baufluchtlinien, Straßenniveau,
 - die im Bebauungsplan festgelegte und/oder die rechtmäßig bestehende und/oder zu bewilligende Höhenlage des Geländes,
 - bestehende Gebäude, Trinkwasserbrunnen und Abwasserentsorgungsanlagen,
 - die im von der Bebauung betroffenen Teil des Baugrundstücks vorhandenen Einbauten sowie die darüber führenden Freileitungen,
 - Darstellung der im Grundbuch eingetragenen Fahr- und Leitungsrechte,
- b) bei Neu- oder Zubauten deren geringste Abstände von den Grundstücksgrenzen,
- c) geplante Anlagen für die Sammlung, Ableitung und Beseitigung der Abwässer und des Mülls,
- d) soweit erforderlich die Lage und Anzahl der Stellplätze;
2. die Grundrisse, bei Gebäuden von sämtlichen Geschoßen mit Angabe des beabsichtigten Verwendungszwecks jedes neu geplanten oder vom Bauvorhaben betroffenen Raumes und die Schornsteinquerschnitte;
 3. Schnitte durch die Gebäude, insbesondere durch die Stiegenanlagen mit anschließendem Gelände und dessen Höhenlage, in Hanglage auch Mauern an Grundstücksgrenzen;
 4. die Tragwerkssysteme;
 5. die Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der Bauwerke und ihres Anschlusses an die angrenzenden Bauwerke erforderlich sind;
 6. die Ansicht der anzeigepflichtigen Einfriedung.

Der Lageplan ist im **Maßstab** 1:500 und ein Plan nach Z 2 bis 6 ist im Maßstab 1:100 zu verfassen, in begründeten Fällen (z. B. Größe der Grundstücke oder des Vorhabens) darf ein anderer Maßstab verwendet werden.

Neu zu errichtende, bestehende und abzutragende Bauwerke sowie verschiedene Baustoffe sind

- im Lageplan und
- in den Grundrissen und Schnitten

farblich verschieden darzustellen.

Die nach Z 1 lit. a aufgrund einer durchgeführten Grenzvermessung oder Grenzfeststellung vorgelegten Vermessungspläne sind vom Bauwerber dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln.

(2) Die **Baubeschreibung** muss alle nachstehenden Angaben enthalten, die nicht schon aus den Bauplänen ersichtlich sind. Anzugeben sind nach der Art des Bauvorhabens:

1. die Größe des Baugrundstücks und wenn dieses im Bauland liegt, ob es schon zum Bauplatz erklärt wurde;
2. die Grundrissfläche und die bebaute Fläche;
3. die Nutzfläche der Wohnungen und Betriebsräume;
4. die Bauausführung, insbesondere der geplante Brand-, Schall- und Wärmeschutz;
5. der Verwendungszweck des neu geplanten oder vom Vorhaben betroffenen Bauwerks, bei Gebäuden jedes Raumes;
6. bei Bauwerken im Grünland Angaben darüber, dass eine Nutzung nach § 19 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, vorliegt oder erfolgen wird (z. B. durch ein Betriebskonzept);
7. bei Betrieben die Art, der Umfang und die voraussichtlichen Emissionen (§ 48);

(3) Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die **Vorlage weiterer Unterlagen** zu verlangen, wie z. B.:

- Detailpläne,
- statische Berechnungen der Tragfähigkeit von Konstruktionen und anderen Bauteilen samt Konstruktionsplänen,
- einen Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Baugrundstücks,
- eine Angabe über den höchsten örtlichen Grundwasserspiegel,
- eine Angabe über die Höhe des 100-jährlichen Hochwassers,
- eine Darstellung der Ermittlung der Gebäudehöhe,
- eine brandschutztechnische Beschreibung,
- ein Brandschutzkonzept,
- eine Fluchtzeitberechnung,

- Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (abgeleitete Bebauungsweisen und Bauklassen) im Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54),
- eine Wärmebedarfsrechnung,
- einen Stellplan für Kraftfahrzeuge,
- Elektroinstallationspläne,
- Sitzpläne,
- einen Nachweis der Einhaltung des sommerlichen Überwärmungsschutzes.

(4) Werden bestehende Bauwerke abgeändert oder an diesen Bauteile ausgewechselt, dürfen die Baupläne und Beschreibungen auf die Darstellung der Teile beschränkt werden, die für die Beurteilung des Bauvorhabens maßgeblich sind.

(5) Der **Energieausweis** ist mit dem Inhalt und der Form gemäß der Verordnung nach § 43 Abs. 3 zu erstellen.

(6) Für die Darstellung der Angaben nach Abs. 1 Z 1 lit. a hinsichtlich der Nachbargrundstücke darf im erforderlichen Umfang in die betreffenden Bauakte Einsicht genommen werden.

§ 24

Ausführungsfristen

(1) Das **Recht** aus einer Baubewilligung (§ 23 Abs. 1) **erlischt**, wenn

1. die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht
 - binnen **2 Jahren** ab der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 begonnen oder
 - binnen **5 Jahren** ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde,
2. der aus der Baubewilligung Berechtigte darauf schriftlich verzichtet, wobei die Verzichtserklärung im Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich wirksam wird, oder
3. das aufgrund der Baubewilligung ausgeführte Vorhaben beseitigt wird.

Eine Bauplatzerklärung nach § 23 Abs. 3, eine Straßengrundabtretung nach § 12 Abs. 1 oder die Festlegung einer Straßenfluchtlinie nach § 23 Abs. 5 werden dadurch nicht berührt.

(2) Wird im Fall des Erlöschens der Baubewilligung aufgrund der nicht fristgerechten Fertigstellung neuerlich um die Erteilung der Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben angesucht und wird diese erteilt, so ist das Bauvorhaben innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von 4 Jahren nach der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2, mit dem die neuerliche Baubewilligung erteilt wurde, fertig zu stellen, andernfalls diese neuerliche Baubewilligung erlischt.

(3) Wenn ein bewilligtes Bauvorhaben in **mehreren Abschnitten** ausgeführt werden soll, dann dürfen in der Baubewilligung längere Fristen als nach Abs. 1 für einzelne Abschnitte bestimmt werden. Für die Vollendung **umfangreicher Bauvorhaben** (z. B. großvolumige Wohn- oder Betriebsgebäude, Anstaltsgebäude) darf in der Baubewilligung eine längere Frist bestimmt werden.

- (4) Die Baubehörde hat die **Frist** für den **Beginn der Ausführung** eines bewilligten Bauvorhabens zu **verlängern**, wenn
- dies vor ihrem Ablauf beantragt wird und
 - das Bauvorhaben nach wie vor dem Flächenwidmungsplan – und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans auch diesem – sowie den jeweils damit zusammenhängenden Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, und den sicherheitstechnischen Vorschriften nicht widerspricht.

- (5) Die Baubehörde hat die **Frist** für die **Fertigstellung** eines bewilligten Bauvorhabens zu verlängern, wenn
- der Bauherr dies vor ihrem Ablauf beantragt und
 - das Bauvorhaben aufgrund des bisherigen Baufortschritts innerhalb einer angemessenen Nachfrist vollendet werden kann.

(6) Das **Recht** zur Ausführung **eines Vorhabens** nach § 15 **erlischt**, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen 2 Jahren ab dem Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 4 und 5 begonnen oder es nicht binnen 5 Jahren ab seinem Beginn fertiggestellt worden ist. Abs. 1 Z 2 und 3 gilt sinngemäß.

Die Frist für den Beginn der Ausführung verlängert sich einmalig um ein Jahr, die Frist für die Fertigstellung eines angezeigten Vorhabens einmalig um 3 Jahre, wenn dies jeweils vor ihrem Ablauf angezeigt wird und die Baubehörde diese nicht binnen 8 Wochen untersagt. Die Gründe des Abs. 4 (Frist für den Beginn) und Abs. 5 (Frist für die Fertigstellung) gelten sinngemäß.

(7) Wird ein Ansuchen um Verlängerung einer Frist nach Abs. 1 und 6 vor deren Ablauf eingebracht, wird der Ablauf dieser Frist bis zur Entscheidung der Baubehörde gehemmt.

(8) Die Zeit eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof wird in diese Fristen nicht eingerechnet.

§ 26

Baubeginn

(1) Der Bauherr hat das Datum des **Beginns** der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher **anzuzeigen**. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird.

(2) Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche **Baustelleneinrichtung** ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

§ 30

Fertigstellung

(1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen (§ 15) sind in dieser Anzeige darzustellen. Die **Fertigstellung eines Teiles** eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. 8200/7, und dem Bebauungsplan entspricht.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens,
2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15) ein Bestandsplan (zweifach),
3. eine **Bescheinigung des Bauführers** (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks,
4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen.

(3) Können keine oder keine ausreichenden Unterlagen nach Abs. 2, insbesondere keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3, vorgelegt werden, hat der Bauherr eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten (§ 25 Abs. 1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

(5) Ist ein angezeigtes Vorhaben (§ 15) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen, wobei Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden sind. Dies gilt nicht für nach der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, angezeigte Vorhaben.

Den Text der gesamten NÖ Bauordnung 2014 finden sie im Internet unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001079>.

Bgm. Günther Kröpfl



T. Docekal GmbH
Baustoffhandel
Gerüst- und Geräteverleih

T. Docekal GmbH
Schillerstraße 163
3571 Gars am Kamp

Tel.: 02985/27 215
Mobil: 0664/510 24 64

Großes Jagdkonzert auf Schloss Waldreichs

Bei herrlichem Sommerwetter und später auch noch Vollmond ging im "NÖ Falknerei- & Greifvogelzentrum" auf Schloss Waldreichs am Samstag, den 29. August 2015 das heurige Jagdkonzert über die Bühne. Rund 400 Gäste lauschten den Klängen von Parforcehörnern, Alphörnern, skandinavischen

Luren und weiteren jagdlichen Blasinstrumenten, welche die acht verschiedenen Jagdhorngruppen mitgebracht hatten. Allesamt trugen mit ausgewählten Jagdmelodien zum Gelingen der Veranstaltung bei. Das von Falkner und Barockpferd begleitete Stück des Parforcecorps Nordwald fand beim Publikum

besonders großen Anklang. Da für viele Jagdmusikliebhaber das Jagdkonzert im Greifvogelzentrum bereits zu einem Fixpunkt der Sommerveranstaltungen gehört, freuen wir uns schon auf das nächste Konzert im Jahr 2016!



Greifvogelzentrum ist „Qualitätspartner NÖ“

Ausgezeichnetes Ausflugsziel in der Gemeinde Pölla:

Das „Nö Falknerei- & Greifvogelzentrum – Schloß Waldreichs“ bestand im August 2015 die Testung zum Qualitätspartner NÖ. Um dieses Gütesiegel für Tourismusbetriebe zu erhalten, werden insgesamt 29 Kriterien im Rahmen eines Mystery-Guest-Checks (= geheimer Besuch eines Testgastes) geprüft und bewertet. Dazu zählen beispielsweise folgende Punkte: Anfragen-Beantwortung innerhalb von 24 Stunden, telefonische Erreichbarkeit, Leitsysteme u. Orientierung vor Ort, Infrastruktur, Gastronomieangebot, Mitarbeiter, Webauftritt uvm. Die Auszeichnung gilt jeweils für 4 Jahre, danach muß sich der

Betrieb einer neuerlichen Prüfung unterziehen.

Mit dem ausgezeichneten Ergebnis von 98% der erreichbaren Gesamtpunkte gehört das gemeindeansässige Ausflugsziel ab sofort zu den Qualitätspartnern Niederösterreich!

Das Team des Greifvogelzentrums freut sich sehr über diese Auszeichnung und wird weiterhin dafür sorgen seine Besucher und Gäste zu begeistern und ein interessantes Ausflugsziel im Waldviertel mit hohen Qualitätsstandards zu gewährleisten.



Seniorenbund - Frankreichreise

Reise des Seniorenbundes PÖLLA in den Elsass und die Vogesen vom 19. bis 23. August 2015.

Bei herrlichem Wetter führte unsere Reise 20 Senioren nach Frankreich. Nach einigen Rastpausen kamen wir am späten Nachmittag in der Nähe von

Strassburg in Mutzig an. Am Donnerstag besuchten wir die Kunst- und Weinstadt Colmar mit seinen wunderbaren Fachwerkbauten. Ebenso die Altstadt von Strassburg mit dem Münster und seiner astronomischen Uhr. Im Elsass erkundeten wir die Sauerkrautstraße und die Weinberge um Riquewir. Die



wunderbare Höhenstraße in den Vogesen mit dem höchsten Gipfel, den Grand Ballon.

Weiters statteten wir der Hoch-Königsburg und dem Kloster Sainte Odile in den Bergen einen Besuch ab. Am Sonntag Abend kehrten wir wohlbehalten von dieser traumhaften Reise zurück.



Herbstausflug ins Burgenland

Am 9. September 2015 machte des Seniorenbund Pölla einen Herbstausflug ins Burgenland.

Am Vormittag besuchten die 62

Mitreisenden des Seniorenbundes das Museumsdorf Mönchhof, wo sie bei einer Führung viel Interessantes erfuhren. Nach einem guten Mittagessen

in Neusiedl machten wir noch einen Einkaufsbummel in Parnsdorf. Am Nachhauseweg fand der Ausflug bei einem Heurigen seinen gemütlichen Ausklang.



Seniorenbundobmann Karl Ziegelwanger
Fotos von Elisabeth Ziegelwanger

Michael Staar Landesmeister im Zielbewerb der Stockschützen

Als Sieger der Bezirksmeisterschaften im Zielbewerb der U23 Stockschützen hat sich Michael Staar vom Verein Pölla Aktiv für die Landesmeisterschaften qualifiziert. Diese fanden am 29. August in Bad Fischau statt. Michael konnte auch diese mit einer sehr guten Leistung gewinnen. Wir gratulieren dazu recht herzlich.

Der Zielbewerb wird in zwei Durchgängen gespielt. Je Durchgang wird 24mal auf die Taube bzw. einen Stock geschossen. Je näher der Stock der Zielvorgabe kommt umso mehr Punkte gibt es.

Bei der Anfang September in Spital/Drau stattgefundenen Bundesmeisterschaft im Zielbewerb der Stockschützen erreichte Michael den 12. Platz.



INFOS des Fischereivereines Franzen

Jugendfischen 2015

Unser alljährliches, öffentlich ausgeschriebenes Jugendfischen fand am 13. Juni statt und wurde von den „Kindern“ und deren Begleitpersonen, wie bisher jedes Mal, voll Begeisterung und Engagement angenommen, brachte aber auch diesmal unmittelbar keine neuen Mitglieder – dient somit nur zur Imagepflege!

Jugendfischen für Jugendliche der umliegenden Gemeinden am 11. Juli 2015

Zur Förderung speziell der Jugendlichen in der Region fand ein zusätzliches Jugendfischen für Jugendliche der umliegenden Gemeinden am 11. Juli statt

und wurde überwiegend – natürlich mit Unterstützung des FV-Franzen - von unserem 12-jährigen Jugendfischer, Jakob Kletzl, aus Franzen für seine Schulkameraden organisiert; eine sehr erfolgreiche Aktion, welche uns die meisten, neuen, jugendlichen Mitglieder bringt!

„Nachwuchsfischer“

Unsere Aktion "Schnupperbonus" für Fischer, welche den Franzener Teich kennenlernen wollen, bringt nicht nur neue Fischer sondern auch deren Familien ans Wasser; somit sichern wir auch für die Zukunft, dass sich Fischer samt Familie bei uns wohlfühlen und ihren Kindern schon jetzt Fischen schmackhaft machen können!



Einer unserer Nachwuchsfischer

In Facebook findet Ihr die aktuellsten Fotos unter:

Fischereiverein Franzen
www.facebook.com/franzenzander)

Josef Lang, Obmann



5. Waldviertler Jobmesse

Freitag 25. September &
Samstag 26. September 2015
in der Sporthalle Horn

**TOP - JOBS
im Waldviertel!**

Informieren Sie sich auf www.wfww.at!



ZIVILSCHUTZ



ÖSTERREICH

ZIVILSCHUTZ-PROBEALARM

Große Sirenenprobe in ganz Österreich

Zivilschutz-Probealarm 3. Oktober 2015

zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Österreich verfügt über ein flächendeckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.200 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden.

Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird am Samstag 3. Oktober 2015 ein

**österreichweiter
Zivilschutz-Probealarm**
durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie auf

www.siz.cc

Achtung:
Am 3. Oktober keine Notrufnummern blockieren

Bedeutung der Signale

Warnung



3 Minuten
gleichbleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder TV (ORF) bzw. Internet (www.orf.at)
einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten!

Alarm



1 Minute
auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen,
über Radio oder TV (ORF) bzw. Internet (www.orf.at)
durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen!

Entwarnung



1 Minute
gleichbleibender Dauerton

Ende der Gefahr!

Weitere Hinweise über Radio oder TV (ORF) bzw.
Internet (www.orf.at) beachten!

Informationen der Bezirksstelle Allentsteig

In dieser Ausgabe möchten wir sie auf zwei Veranstaltungen der Bezirksstelle Allentsteig in nächster Zeit Hinweisen. Der traditionelle Rot Kreuz Ball am 14. November und die Betreute Adventreise. Diese führt uns am 03. Dezember nach Maria Zell.

Weiters sind an der Bezirksstelle Allentsteig im Juli 2016 noch Plätze für Zivildienstler frei! Sollten Sie Interessen haben, den Zivildienst an der Bezirksstelle Allentsteig zu absolvieren, nehmen Sie bitte unter 059144/72400 mit unserem Organisationsleiter Martin Baireder Kontakt auf.

42. Rot Kreuz Ball der Bezirksstelle Allentsteig **Samstag, 14. November 2015**

Die Bezirksstelle Allentsteig veranstaltet auch 2015 wieder den traditionellen Rot Kreuz Ball im Gasthof Klang in Echtsenbach. Beginn ist um 20:00 Uhr. Für die musikalische Umrahmung sorgt

Um Tischreservierung im Gasthof Klang (02849/8208) wird gebeten!



Betreute Adventreise nach Maria Zell **Donnerstag, 03. Dezember 2015**

Begleiten Sie das Rote Kreuz Allentsteig zu einem besinnlichen Tagesausflug und besuchen Sie mit uns die Schatzkammer der Basilika Maria Zell und die Lebzelterei Pirker.



Abfahrt: Donnerstag, 03. Dezember 2015, 07:00 Uhr
beim Rot Kreuz Haus

Rückkehr: ca. 19:00 Uhr in Allentsteig

Kosten: € 70,- (inkl. Busfahrt und Eintritte)

Informationen und Anmeldung zur Reise unter 059144/72400 (MO-FR
von 07:00-16:00 Uhr)

Der Bezirksstellenleiter

Andreas Schleritzko, LRR

NÖ Tage der offenen Ateliers 2015



Am **17. und 18. Oktober 2015** werden wieder mehr als 1.300 bildende KünstlerInnen aus ganz Niederösterreich ihre Ateliers, Galerien, Studios und Werkstätten öffnen.

Ein Wochenende lang stehen ihre Arbeitsstätten dem interessierten Publikum offen. Malerei, Grafik, Bildhauerei und Fotografie stehen dabei ebenso im Rampenlicht wie Film, Modedesign, Textil-, Schmuck- und Schmiedekunst. Man kann neue Werke bestaunen, beim kreativen Schaffensprozess der

KünstlerInnen dabei sein und so einen sehr persönlichen und intensiven Zugang zur Kunst erleben. Viele Kunstschaffende bieten zusätzlich Kreativ-Workshops, Konzerte, Weinverkostungen, Lesungen oder Kinderprogramme an. Einen Überblick der teilnehmenden Künstler erhalten Sie auf www.kulturvernetzung.at

In unserer Gemeinde ist an diesen Tagen wieder das Atelier von **Jutta und Janos Szabo** in Kleinraabs geöffnet. Genaueres unter www.artforusers.com.

Ebenso gewährt **Frau Helga Ohrfandl** Einsicht in ihren „Bilderstadel“ in Wetzlas 24. Zu sehen sind Hinterglas-, Öl- und Acrylmalerei.

Weiters ist das Maler- und Grafikatelier von **Frau Sonia Gansterer** und die Eremitage am Kamp von **Clemens Feigel** in Wegscheid/Kamp 13 und 14 geöffnet.

Geöffnet ist am Samstag von 14:00 - 18:00 Uhr und am Sonntag von 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr.

... endlich meine Traum-Wohnung gefunden!

Wohnungen in FRANZEN
3594 Franzen 78

- ✓ ca. 59 m² und 74 m² Wohnnutzfläche
- ✓ Miete mit Kaufoption
- ✓ Eigenmittel € 2.180,-
- ✓ Balkon | eigenes Kellerabteil
- ✓ PKW-Abstellplatz
- ✓ EKZ ca. 56 kWh/m²a
- ✓ bezugsfertig

Besuchen Sie uns auch auf Facebook!
www.facebook.com/waw.wohnen

Wohnen im Waldviertel
Wir sind lieblich neu bezogen

WAW

02846 / 7015

Wohnbauplatz I | 3820 Raabs an der Thaya
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgen. „Waldviertel“

Wohnungen und Reihenhäuser in Miete (mit Kaufoption) | mehr auf: www.waldviertel-wohnen.at

Burnout-Prävention und Work-Life-Balance

15. Oktober 2015, 18:30 Uhr

Kulturhof Neupölla

3593 Neupölla, Haus-Nr. 10

Work-Life-Balance:
die Kunst Beruf und
Privatleben unter einen
Hut zu bringen



Vortrag mit MMag. Alexandra Peternell-Mölzer,
Klinische- und Gesundheitspsychologin

I Was ist Burnout?

I Wo liegen die Ursachen?

I Wie kann ich Risikofaktoren frühzeitig erkennen?

I Work-Life-Balance

I Was mich gesund und leistungsfähig hält: meine Kraftquellen, meine Ressourcen

I Kurzübungen und Diskussion

Anmeldung erforderlich unter: 050 899-2454

Eintritt frei!



NOGKK
NO Gebietskrankenkasse
Wir versorgen Sie!

Frauenkompott



ausgekochtes Musik-Kabarett

Konzert

Freitag, 6. November 2015

20 Uhr

Saaleinlass: 19 Uhr

Gasthof Klang in 3903 Echtsenbach

Die Bäuerinnen.

... im Gebiet Allentsteig

Eintrittskarten: € 12,- VVK | € 13,- AK

Kartenvorverkauf bei der jeweiligen Gemeindebäuerin bzw. bei GB Angela Schuh, 0664/78 37 38 7

FAMILIE EISENHAUER
Gasthof - Catering - Gästezimmer

SONNTAGSBRUNCH & GANSLESSEN

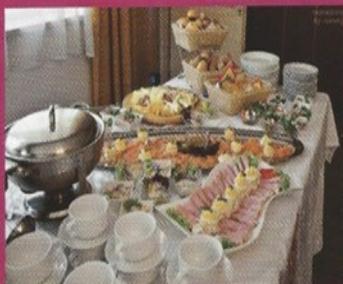
Herbst Brunch, 6. 9. 2015
Oktoberfest-Brunch, 4. 10. 2015
Ganslessen, 8. 11. 2015
Ganslessen, 15. 11. 2015
Ganslessen, 22. 11. 2015
Ganslessen, 29. 11. 2015
Nikolaus-Brunch, 6. 12. 2015
Neujahrs-Bruch, 3. 1. 2016

Brunchpreis pro Person € 20,00

Kinder bis 12 Jahre und ab 11:00 Uhr

Senioren ab 70 Jahren € 12,00

Tischreservierung erbeten



gasthaus@eisenhauer.at

Tel: 0 29 89 / 82 62

3591 Fuglau 33

2015

GASTHOF GOLDENER ADLER

AKTIONSFREITAG

PREIS: € 6,50 AB 18:00 UHR

Ripperlessen 11. 9. 2015

Ripperlessen 9. 10. 2015

Knödelessen 23. 10. 2015

Grammel- Fleisch- Selchfleisch- Tiroler Knödel

Schnitzelessen 30. 10. 2015

Ripperlessen 11. 12. 2015

Alles Strudel 18. 12. 2015

Ripperlessen 8. 1. 2016

Wirtshaus Klassiker 22. 1. 2016

Beuschel Gulasch G'róste Leber

Tischreservierung erbeten

CATERING

Familienfest im eigenen Garten,
Agape, Hochzeitsfeier
Geburtstagsparty, Firmenevent
Rallye VIP Catering und Filmcatering

Bitte zögern Sie nicht uns anzurufen

Mittwoch Ruhetag
Donnerstag ab 19:00 Uhr geöffnet

3591 Fuglau 33

Tel: 02989/8262

gasthaus@eisenhauer.at

Dorferneuerung Wegscheid/Kamp

Mit einem festlichen Frühschoppen wurde am 2. August die große Spielplatzweiterung im Park von Wegscheid gefeiert.

Neben einem großen Kletterturm mit Schaukel wurde eine



© Leopold Hollensteiner

Wippe der Firma Linsbauer zur bestehenden Korbschaukel von der Dorferneuerung im Park aufgebaut.

Diese neuen Spielgeräte waren der Hauptpreis bei den Regionsspielen 2014 in St. Leonhard/Hornerwald.

Neben den neuen Spielgeräten sorgten Spielanimateure, eine Hüpfburg und das gute Wetter für ein frohes Kinderfest.



Die Zumba-Kids der Gemeinde bedankten sich bei den Besuchern mit einer wunderbaren Aufführung.



Herzlichen Glückwunsch zum Familiennachwuchs

Gf. Gemeinderätin Andrea Kletzl und Vzbgm. Ing. Johann Müllner gratulierten Nicole Gföhler aus Schmerbach/Kamp zur Geburt von Tochter Selina.

SEITENBLICKE



Der Gemeinderat gratuliert Bgm. Günther Kröpfl zum 50. Geburtstag und überreicht die Goldene Ehrennadel samt Ehren-Urkunde



Die Sieger der diesjährigen Vereinsmeisterschaft des USV Pölla Tennis. Im A-Bewerb gewann Robert Scherz und im B-Bewerb Hans-Jörg Hieblinger



Klangraum Dobra 2015 unter dem Titel „Inferno“. Für die musikalische Umrahmung sorgte das Ensemble Leones



Beim Sportfest des USV Pölla fand ein Jugendfußballspiel statt. Die Mannschaft aus Pölla gewann gegen den USV Geras 5:0.



© Leopold Hollensteiner

Beim Seerosenfest in Schmerbach am Kamp am 14.08.2015 herrschte wieder gute Stimmung



© Leopold Hollensteiner

Verabschiedung von Moderator MMag. Gerhard Kerschbaum am 30.08.2015 nach der hl. Messe in Altpölla



Unser Team aus dem Gemeinderat für den Juxbewerb bei den Dorfspielen in Waldhausen.



Schulanfänger 2015: Amsüss Elina, Wasinger Theresa, Krapfenbauer Jasmin, Geringer Anna-Lena, Lagler Kimberly, Höllerer Maurice, Nödl Elias, Wandl Maximilian, Aigner Patrick, Popp Elena



Ärztendienst an den Wochenenden

| | | | |
|---------------------|------------------------------|--------------|-------------|
| 26./27. September | Dr. Mies Peter | Altenburg | 02982/2443 |
| 03./04. Oktober | Dr. Szameit Sarmata | Brunn/Wild | 02989/22000 |
| 10./11. Oktober | Dr. Dollensky Harald | Gars/Kamp | 02985/2340 |
| 17./18. Oktober | Drs. Steinwender Paul | St. Leonhard | 02987/2305 |
| 24./25./26. Oktober | Dr. Greilinger Anita | Gars/Kamp | 02985/2308 |

| | | | |
|------------------|------------------------------|--------------|-------------|
| 31.Okt./01. Nov. | Dr. Mies Peter | Altenburg | 02982/2443 |
| 07./08. November | Dr. Tueni Christian | Neupölla | 02988/6236 |
| 14./15. November | Drs. Steinwender Paul | St. Leonhard | 02987/2305 |
| 21./22. November | Dr. Dollensky Harald | Gars/Kamp | 02985/2340 |
| 28./29. November | Dr. Szameit Sarmata | Brunn/Wild | 02989/22000 |

| | | | |
|----------------------|------------------------------|--------------|------------|
| 05./06. Dezember | Dr. Tueni Christian | Neupölla | 02988/6236 |
| 08./12./13. Dezember | Drs. Steinwender Paul | St. Leonhard | 02987/2305 |
| 19./20. Dezember | Dr. Greilinger Anita | Gars/Kamp | 02985/2308 |

WIRBELSÄULEN-TURNEN mit Pilates-Elementen

Bewegungsprogramm zur Stabilisierung und Kräftigung der Körpermitte, Aufrichtung der Wirbelsäule und Stärkung des Rückens und damit Vorbeugung gegen Wirbelsäulen-Beschwerden und Haltungsschwächen sowie zur Steigerung des Wohlbefindens.

Wann? Beginn: **Mittwoch, 28. Oktober 2015 um 19,30 Uhr**

Wo? Turnsaal Volksschule Altpölla

Wieviel? Kursgebühr für 15 Einheiten € 27,00 für Kneipp-Mitglieder
€ 39,00 für Nicht-Mitglieder.

Leitung: **MARGIT DINTL** · geprüfte Übungsleiterin für WS-Turnen
· Pilates-Trainer



Fundgegenstand

Wer vermisst seine **Walkingstöcke**. Vor längerer Zeit wurden vor dem Gemeindeamt ein Paar Walkingstöcke der Marke „Leki“ gefunden. Diese sind am Gemeindeamt abzuholen.

Impressum: Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Marktgemeinde Pölla, 3593 Neupölla 4;
Tel. 02988/6220, Email: gemeinde@poella.at, Homepage: www.poella.at
Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Günther Kröpfl
Verlags- und Herstellungsort: 3593 Neupölla 4 (Gemeindeamt in Eigenvervielfältigung)

VERANSTALTUNGEN

| | | |
|-----------|---|--|
| So 27.09. | Erntedankfest in der Pfarrkirche Franzen | 09:00 Uhr |
| So 27.09. | Seniorentanznachmittag im GH Speneder in Altpölla | 14:00 Uhr |
| Sa 10.10. | Firmen- und Vereinsturnier am Asphaltstockplatz in Schmerbach/Kamp | 13:00 Uhr |
| Do 15.10. | Vortrag „Burnout-Prävention und Work-Life-Balance“, Kulturhof Neupölla | 18:30 Uhr |
| Sa 17.10. | Tag der offenen Ateliers | 14:00 - 18:00 Uhr |
| So 18.10. | Tag der offenen Ateliers | 10:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr |
| So 25.10. | Pfarrcafe der Pfarre Franzen im Jugendgästehaus Franzen | 09:00 Uhr |
| Mo 26.10. | Familienwandertag der ÖVP Pölla, Start in Franzen | 10.00 Uhr |
| Mi 28.10. | Wirbelsäulenturnen im Turnsaal der VS Altpölla, jeden Mittwoch | 19:30 Uhr |
| Sa 31.10. | Halloweenparty der Dorferneuerung in Wetzlas | 18:00 Uhr |
| Sa 14.11. | Kathrinimarkt in Neupölla | 09:00 - 17:00 Uhr |
| Fr 20.11. | Vortrag: Unterstützung des Immunsystems mit Hilfe Ätherischer und Pflanzenölen mit DGKS Aromatologin Marianne Hofbauer im GH Trapel in Schmerbach | 19:00 Uhr |
| Sa 21.11. | Weihnachtliches Basteln für Kinder im Cafe Puls in Franzen | 14:00 - 17:00 Uhr |
| Sa 28.11. | Adventmarkt in der Volksschule Altpölla | 16:00 - 19:00 Uhr |
| So 29.11. | Adventmarkt in der Volksschule Altpölla | 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr |
| So 06.12. | Pfarrcafe der Pfarre Franzen im Jugendgästehaus Franzen | 14:00 Uhr |
| Di 08.12. | Vorweihnachtliche Feierstunde des Seniorenbund Pölla im Kulturhof Neupölla | 14:00 Uhr |
| Sa 12.12. | Adventfenster schauen und Glühweinstand, TP FF-Haus Altpölla | 18:00 Uhr |
| Sa 19.12. | Glühweinstand der FF Neupölla am Hauptplatz Neupölla | 18:00 Uhr |



Die Firma Langthaler stellte für die Fahrt zur Eröffnungsfeier der Waldviertler Dorfspiele in Waldhausen den Bus kostenlos zur Verfügung.

Herzlichen Dank an die Firma Langthaler!